S 6 R 1741/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1741/19
Datum	04.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 R 930/20
Datum	09.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 4. September 2020 aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Beigeladene erhobene Klage und eingelegte Berufung zu erstatten.

Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Verfahrens wegen eines Erstattungsanspruchs gegen die Beklagte zu tragen, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt als SozialhilfetrÃ¤ger von der Beklagten, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung der Versicherten B (nachfolgend Beigeladene) bereits ab 1. Januar 2014 bewilligt und die hieraus resultierende Nachzahlung an ihn erstattet wird.

Die Beigeladene ist am 8. Februar 1968 geboren und von Geburt wegen einer geistigen Behinderung mit Anfallsleiden voll erwerbsgemindert.

Sie bezog seit 1988 eine Invalidenrente nach der Rentenverordnung der ehemaligen DDR. Seit dem 1. Juli 1991 arbeitete sie in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (Lebenshilfewerk W/A e.V.). DarÃ¼ber hinaus erhielt sie Sozialhilfeleistungen (nach dem BSHG bzw. dem SGB XII).

Mit Bescheid von Ende 1991 wurde die Invalidenrente der Beigeladenen auf Grund des ab 1.Â Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts (SGB VI) umgewertet und seitdem als Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit geleistet. Der Rentenanspruch enthielt einen Vorschuss auf einen Sozialzuschlag. Mindestens seit 1994 wurde dem Landessozialamt ThÃ¼ringen die Rente Ã¼berwiesen.

Am 5. Oktober 1994 beantragte die Beigeladene einen Sozialzuschlag zu ihrer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Zur PrÃ¼fung des Anspruchs wurde eine Bescheinigung des Lebenshilfewerk W/A e.V. vom 28. September 1994 beigefÃ¼gt, in der die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen seit 1. Juli 1991 und die von ihr bis zum Antragsdatum erzielten Verdienste aufgefÃ¼hrt wurden.

Mit Bescheid vom 9. November 1994 wurde der Anspruch der Beigeladenen ab 1. Januar 1992 neu berechnet und eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 1.477,92 DM festgestellt. Die Erstattung der Ãberzahlung forderte die Beklagte von dem Landessozialamt.

Nachfolgend wurde der Rentenanspruch nach Â§ 307 a SGB VI (Anrechnung von Hinzuverdienst) mehrfach neu berechnet. Erstattungen wegen Ãberzahlungen wurden anschlieÃend beim Landessozialamt geltend gemacht.

Der KlÃ¤ger (Landkreis Weimarer Land) ist fÃ¼r die Leistung nach dem SGB XII an die Beigeladene seit dem 1. Juli 2003 zustÃ¤ndig.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 (bei der Beklagten am 16. Februar 2018 eingegangen) wandte sich die Betreuerin der Beigeladenen (V, Bestellung am 11. Juni 2004; Bl. 86 der Verwaltungsakte der Beklagte â VA) an die Beklagte. Sie sei seitens des SozialhilfetrÃ¤gers, dem Landratsamt Weimarer Land, als bestellte Betreuerin aufgefordert worden, fÃ¼r die Beigeladene einen Antrag auf âÃnderung der Rentenzahlungâ zu stellen. Eine Kopie des Schreibens werde beigefÃ¼gt. Insofern beantrage sie fÃ¼r die Beigeladene die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren TÃ¤tigkeit in einer Werkstatt fÃ¼r Menschen mit Behinderung.

Das an die Betreuerin gerichtete Schreiben vom 12. Februar 2018 (Bl. 106 VA) lautet wie folgt:

Im Betreff:

âAntrag auf volle ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente â 20 Jahre Wartezeit bei

BeschÃ¤ftigung in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM); hier: Aufforderung zur Antragstellung auf volle ErwerbsunfÃ¤higkeit nach 20 Jahren Werkstattbesuchâ□□.

Der Text lautet:

â□□Ihre Betreute B erhÃ¤lt derzeit laufende Sozialhilfeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Form von Hilfe zum selbstbestimmten Leben in einer Wohneinrichtung sowie Werkstattbesuch fÃ¼r behinderte Menschen. Als monatliches Einkommen erhÃ¤lt sie von der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 213,19 Euro. Ein Anspruch auf Zahlung der vollen ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente setzt eine bestimmte Wartezeit voraus. Diese betrÃ¤gt 20 Jahre bei Personen, die bereits voll erwerbsgemindert waren, bevor sie fÃ¼nf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben. AuÃ□erdem mÃ¼ssen sie seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert gewesen sein und mÃ¼ssen ununterbrochen in dieser Zeit RentenbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt haben. Hat jemand mit einer Behinderung ausschlieÃ□lich in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen gearbeitet, so hat er deshalb nach 20 Jahren TÃ¤tigkeit in der Werkstatt einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ihre Betreute ist seit August 1991 ununterbrochen in der Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen beschÃ¤ftigt. Ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente mÃ¼sste daher bestehen. Sie werden hiermit unverzÃ¼glich aufgefordert, fÃ¼r Ihre Betreute einen Antrag auf volle Erwerbsminderungsrente wegen ErfÃ¼llung 20jÃ¤hriger Wartezeit bei der Deutschen Rentenversicherung bis spÃ¤testens 01.03.2018 zu stellen. Die Entscheidung hierÃ¼ber lassen Sie uns bitte ohne weitere Aufforderung zukommen. Auf Ihre Mitwirkungspflichten nach Â§Â§ 60 ff SGB I wird hiermit hingewiesen.â□□

Nach Einleitung des Verwaltungsverfahrens teilte zur Feststellung der BeschÃ¤ftigungszeiten des Lebenshilfewerk W/A e.V. mit, dass die Beigeladene seit 1. Juli 1991 bis 28. Februar 2018 in der Werkstatt beschÃ¤ftigt sei. Vom 24. Juni 2001 bis 17. August 2001 und 12. September 2003 bis 9. Dezember 2003 sei sie krankgemeldet gewesen. Nachdem die Betreuerin auÃ□erdem Unterlagen und Bescheinigungen eingereicht und ein Antragsformular ausgefÃ¼llt hatte, fÃ¼hrte die Beklagte ein KontenklÃ¤rungsverfahren durch und bewilligte mit Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 der Beigeladenen â□□auf ihren Antrag vom 16. Februar 2018â□□ Rente wegen voller Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn ab 1. MÃ¤rz 2018. Auf den Versicherungsverlauf im Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 wird Bezug genommen. Danach waren fÃ¼r die Beigeladene ab 1. Januar 1988 â□□Pflichtbeitragszeiten bei ErwerbsunfÃ¤higkeitâ□□ gespeichert. Ab 1. Januar 1992 bis zum 20. Februar 2018 sind Pflichtbeitragszeiten gespeichert mit Ausnahme von Juni bis August 2001 und September bis Dezember 2003 (krank/GesundheitsmaÃ□nahme ohne Beitragszahlung, keine Anrechnung).

Der KlÃ¤ger legte unter Verweis auf Â§ 95 SGB XII gegen den Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 mit Schreiben vom 25. MÃ¤rz 2019 Widerspruch ein. GrundsÃ¤tzlich werde die HÃ¶he der berechneten Rente nicht beanstandet. Der Beigeladenen sei lediglich eine Nachzahlung vom 1.Â MÃ¤rz 2018 bis 31. MÃ¤rz 2019 bewilligt

worden. Es werde eine Erstattung fÃ¼r noch nicht verjÃ¤hrte AnspruchszeitrÃ¤ume geltend gemacht, da er, der KlÃ¤ger, fÃ¼r diesen Zeitraum Leistungen nach dem SGB XII gewÃ¤hrt habe. Da NachzahlungsbetrÃ¤ge bis 31. Dezember 2013 bereits verjÃ¤hrt seien, werde zumindest eine Rentenneuberechnung und Erstattung der daraus entstehenden RentennachzahlungsbetrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2018 beantragt. Es werde vorliegend ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen die Beklagte gesehen. Die Beklagte hÃ¤tte erkennen mÃ¼ssen, dass die Beigeladene aufgrund langjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen einen Anspruch auf Neufeststellung der HÃ¶he der gewÃ¤hrten Rente wegen Erwerbsminderung gehabt habe. Auf die MÃ¶glichkeit zur Beantragung hÃ¤tte die Beklagte die Beigeladene hinweisen mÃ¼ssen. Aufgrund der Arbeitgebermeldung hÃ¤tte der Beklagten bekannt sein mÃ¼ssen, dass die Beigeladene in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen gearbeitet habe. Die Beklagte sei ihren Beratungspflichten nicht nachgekommen. Dadurch sei es kausal zu einem Schaden gekommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Eine Verletzung der Beratungspflichten lÃ¤ge nicht vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, an den KlÃ¤ger die Rente fÃ¼r die Beigeladene auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2018 zu zahlen. Ein Erstattungsanspruch nach Â§ 104 Abs. 1 SGBÂ X bestÃ¼nde. Die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches lÃ¤gen vor. Die Beklagte habe ihre Beratungspflicht nach Â§ 115 Abs. 6 SGB VI verletzt. Danach sollen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten FÃ¤llen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese beantragen. Nach der hierzu ergangenen Richtlinie seien Versicherte, die ausweislich ihres Versicherungskontos die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llen und eine Versichertenrente der Rentenversicherung weder beziehen noch beantragt haben, spÃ¤testens einen Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze darauf hinzuweisen, dass sie Regelaltersrente rechtzeitig erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragen, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Damit gehe die Regelung des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI weiter als die Beratungspflicht aus Â§ 14 SGB I. Ein geeigneter Fall im Sinne des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI liege vor, wenn sich aus dem Versicherungskonto ergebe, dass bei den entsprechenden Versicherten 240 Monate mit Pflichtbeitragszeiten vorlÃ¤gen, gemeldet von einem Arbeitgeber, fÃ¼r den fÃ¼r die Beklagte erkennbar sei, dass es sich um eine Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen handele.

Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass eine Beratungspflicht nach Â§ 115 Abs. 6 SGB VI nicht bestanden habe. Im Falle der Beigeladenen sei die Wartezeit fÃ¼r eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erst im Jahre 2012 erfÃ¼llt worden. Ein Bearbeitungsvorgang in der Sachbearbeitung habe zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden. Insofern sei auch ein spontaner Hinweis nach Â§ 14 SGB I nicht naheliegend. Die Betriebsnummer sei kein Indiz auf ein vollstÃ¤ndiges maschinelles Konto.

Mit Urteil vom 4. September 2020 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Neufeststellung des Rentenbeginns in dem Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2019 verurteilt, die an die LeistungsempfÃ¤ngerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 28. Februar 2018 geleisteten Sozialleistungen nach dem SGB XII in HÃ¶he der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente zu erstatten.

Gegen die der Beklagten am 30. September 2020 zugestellte Entscheidung hat sie am 16. Oktober 2020 Berufung eingelegt. Der Herstellungsanspruch scheitere bereits daran, dass die Pflicht der RentenversicherungstrÃ¤ger zur Erteilung einer Rentenauskunft nicht darauf gerichtet sei, die Betroffenen vor einer verspÃ¤teten Rentenantragstellung zu bewahren. Insofern fehle es am Schutzzweckzusammenhang. Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts auch im Ãbrigen nicht fÃ¼r zutreffend.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 4. September 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die erstinstanzliche Entscheidung zutreffend sei.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 4. September 2020 war aufzuheben.

Prozessual ist â ausgehend vom Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung â Folgendes auszufÃ¼hren:

Der KlÃ¤ger hat unter Verweis auf Â§ 95 SGB XII, wonach der âerstattungsberechtigteâ TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen âkannâ, Widerspruch gegen den Bescheid vom 7.Â MÃ¤rz 2019 eingelegt und nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 2019 Anfechtungs- und Leistungsklage erhoben. Der Senat geht trotz des geÃ¤nderten Klageantrages in der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Sozialgericht nicht davon aus, dass der KlÃ¤ger diese Klage zurÃ¼ckgenommen hat und nur noch auf Erstattung klagen wollte â in diesem Fall lÃ¤ge keine zulÃ¤ssige Klage vor (dazu ausfÃ¼hrlich unten). Der KlÃ¤ger hat damit einen fremden Anspruch (den der Beigeladenen) im eigenen Namen geltend gemacht. Diese Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulÃ¤ssig. Dem

SozialhilfetrÃ¤ger rÃ¤umt Â§Â 95 SGB XII eine gesetzliche Prozessstandschaft ein, aus der eine entsprechende Klagebefugnis folgt (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2000 â B 13 RJ 37/98 R, Rn. 21).

FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit reicht es auÃerdem aus, dass nach dem Vortrag des TrÃ¤gers der Sozialhilfe (hier der KlÃ¤ger) die MÃ¶glichkeit besteht, dass nach den RechtssÃ¤tzen er als Erstattungsberechtigter nach Â§ 95 SGB XII die Leistung betreibt (MÃ¶glichkeitstheorie; vgl. Armbruster in juris-PK, SGB XII, Â§Â 95 Rn. 126). Die MÃ¶glichkeit, dass der KlÃ¤ger hier âerstattungsberechtigtâ im Sinne des Â§ 95 SGB XII ist, ergibt sich bereits daraus, dass er fÃ¼r die Beigeladene Leistungen nach dem SGB XII erbracht hat. Das bedeutet aber nicht, dass gleichzeitig eine Leistungsklage auf Erstattung zulÃ¤ssig wÃ¤re (vgl. BSG vom 26. Januar 2000 â B 13 RJ 37/98 R; dazu ausfÃ¼hrlich unten.). Da der KlÃ¤ger hier einen fremden Anspruch im eigenen Namen geltend macht, war die Leistungsberechtigte notwendig beizuladen (vgl. Armbruster, a.a.O., Rn. 137).

Die Einleitung und das Betreiben des Rentenfeststellungsverfahrens durch den KlÃ¤ger kann auch nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden. Zwar dient das vom KlÃ¤ger betriebene Verfahren offenkundig dazu, eventuelle ErstattungsansprÃ¼che mÃ¶glichst umfassend geltend machen zu kÃ¶nnen, wÃ¤hrend hier die Beigeladene offensichtlich kaum unmittelbare finanzielle Vorteile aus der Feststellung eines frÃ¼heren Rentenbeginns ziehen kann. AuÃerdem kÃ¶nnte fraglich sein, ob der KlÃ¤ger bei der ErmessensausÃ¼bung hÃ¤tte berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, dass er ggf. seine Beratungspflicht gegenÃ¼ber der Beigeladenen verletzt hat. Der KlÃ¤ger ist SozialleistungstrÃ¤ger und nach Â§ 14 SGBÂ I wie die Beklagte zur Beratung verpflichtet. Er verfÃ¼gte Ã¼ber alle erforderlichen Informationen, insbesondere ab welchem Zeitpunkt die Beigeladene voll erwerbsgemindert und in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen tÃ¤tig war (davon hatte die Beklagte keine positive Kenntnis; dazu ausfÃ¼hrlich unten) und kannte auch die Vorschrift des Â§ 43 Abs. 6 SGB VI. MÃ¼sste sich die Beklagte (unabhÃ¤ngig von eigenem Verschulden) die Pflichtverletzung des KlÃ¤gers zurechnen lassen (SozialleistungstrÃ¤ger mÃ¼ssen fÃ¼r das Verhalten eines Dritten einstehen, wenn dieser arbeitsteilig in der Wahrnehmung der Aufgaben des LeistungstrÃ¤gers eingebunden ist; vgl. BSG, Rn. 49; dies ist hier allerdings nicht der Fall, dazu ausfÃ¼hrlich unten), wÃ¤re ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch mÃ¶glicherweise zu bejahen, die Beklagte mÃ¼sste mÃ¶glicherweise rÃ¼ckwirkend Rente bewilligen, dies wÃ¼rde sich der KlÃ¤ger dann erstatten lassen. Das bedeutet in der Konsequenz mit anderen Worten, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise einen âSchadenâ ersetzen mÃ¼sste, den er durch eine eigene Pflichtverletzung selber verursacht hat. Bereits im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung, d.h. ob ein Verfahren nach Â§ 95 SGB XII eingeleitet wird, hÃ¤tte der KlÃ¤ger diese Konsequenz mÃ¶glicherweise zu berÃ¼cksichtigen mit der Folge, dass bei dieser Konstellation eine ermessensfehlerfreie Entscheidung ggf. nur lauten kann, von diesem Verfahren Abstand zu nehmen. Eine Entscheidung kann an dieser Stelle aber offenbleiben. Nach der Auffassung des BSG handelt es sich bei der Frage der ermessensfehlerfreien Einleitung und Betreiben eines Rentenverfahrens um eine solche der ZulÃ¤ssigkeit und nicht um eine Entscheidung in der Sache (vgl. BSG

vom 26. Januar 2000 â□□ B 13 RJ 37/98 R; Rn 23f., Rn 28). Im Hinblick auf das Nachrangprinzip lÃ¤sst es das BSG insofern genÃ¼gen, dass das Einleiten des Verfahrens nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich ist (vgl. BSG vom 26. Januar 2000 â□□ B 13 RJ 37/98 R; Rn 23 f.). Im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit ist dies mithin ausreichender MaÃ□stab. Dem kann sich der Senat anschlieÃ□en. Das Einleiten und Betreiben dieses Rentenverfahrens durch den KlÃ¤ger ist jedenfalls nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Die darÃ¼ber hinaus vom KlÃ¤ger erhobene Leistungsklage auf Erstattung war hingehen unzulÃ¤ssig. HierfÃ¼r fehlt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Diese Klage hat er auch nicht im fremden, sondern im eigenen Namen erhoben. Eine Beiladung der Versicherten nach Â§ 75 Abs. 1 Alt. 1 SGG wÃ¤re in diesem Verfahren nicht erforderlich. Bei dem Erstattungsanspruch handelt es sich nicht um einen von der Rechtsposition des LeistungsempfÃ¤ngers abgeleiteten, sondern um einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch, der nur die Verteilung der Kosten der erbrachten Leistung zwischen den LeistungstrÃ¤gern betrifft (vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2020 â□□ B 5 R 1/19 R, Rn.Â 12). FÃ¼r die Inanspruchnahme eines gerichtlichen Rechtsschutzes bedarf es stets eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis beschreibt das Interesse eines Rechtsuchenden zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes ein Gericht in Anspruch nehmen zu dÃ¼rfen (vgl. Ehlers in Schoch/Schmidt-AÃ□mann-Pietzner, VWGO, Oktober 2008, Vorbemerkung Â§ 40 Rn. 44ff.). Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass nur derjenige, der mit dem von ihm angestrengten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtschutzwÃ¼rdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat. Bei Fehlen eines solchen Interesses muss das prozessuale Begehren als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden (vgl. Kopp/Schenke, VWGO, 13. Auflage 2003, vor Â§ 40 Rn. 30ff). Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes kommt damit nur in Betracht, wenn der Antragsteller bzw. KlÃ¤ger sein Begehren nicht auf einfachere Art zumindest genauso schnell erreichen kann. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt, weil hier noch kein Erstattungsverfahren stattgefunden hat. Der KlÃ¤ger hat â□□ jedenfalls vor Klageerhebung â□□ keinen Erstattungsanspruch bei der Beklagten ausdrÃ¼cklich angemeldet, weder die Dauer mitgeteilt, fÃ¼r die er in Vorleistung getreten ist, noch die HÃ¶he des seiner Auffassung nach zu erstattenden Betrages angemeldet. Dementsprechend hat die Beklagte keinerlei PrÃ¼fung durchgefÃ¼hrt oder durchfÃ¼hren kÃ¶nnen und es fehlt folglich auch an einer Entscheidung. AuÃ□erdem steht vor dem rechtskrÃ¤ftigen Ausgang der fÃ¼r die Beigeladene erhobenen Anfechtungsâ□□ und Leistungsklage gar nicht fest, dass ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach besteht. Es besteht andererseits kein Streit zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten, dass diese dem KlÃ¤ger die Leistungen erstattet, wenn sie rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Beigeladene Rente zahlen muss. Eines gerichtlichen Rechtsschutzes wegen eines Erstattungsanspruchs bedarf es zum Zeitpunkt der Klageerhebung hier nicht.

Abgesehen davon hat das Sozialgericht die Beklagte zur Erstattung verurteilt, ohne die HÃ¶he eines Erstattungsanspruchs zu kennen. Dies wird aus dem Tenor ersichtlich: â□□die an die LeistungsempfÃ¤ngerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 28. Februar 2018 geleisteten Sozialleistungen nach dem SGB XII in HÃ¶he

der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente zu erstatten.â□□ Auch insofern wird das fehlende RechtsschutzbedÃ¼rfnis deutlich: Entweder wÃ¤ren sich die Beteiligten Ã¼ber die HÃ¶he einer Erstattung einig â□□ dann bedarf es dieser Leistungsklage nicht; oder es bestÃ¼nde Uneinigkeit â□□ dann mÃ¼sste der KlÃ¤ger eine weitere Leistungsklage erheben. Der Erstattungsanspruch setzt aber â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ zunÃ¤chst voraus, dass die Anfechtungsâ□□ und Leistungsklage erfolgreich ist und die Beklagte rÃ¼ckwirkend Rente zahlen muss.

Die vom KlÃ¤ger fÃ¼r die Beigeladene erhobene zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Leistungsklage ist â□□ entgegen der Auffassung des Sozialgerichts â□□ unbegrÃ¼ndet.

Entscheidungserheblich ist, ob der Rentenbescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 im VerfÃ¼gungssatz â□□Rentenbeginn am 1. MÃ¤rz 2018â□□ rechtmÃ¤Ã□ig ist. Dieser Bescheid wÃ¤re dann rechtswidrig, wenn die Beigeladene Anspruch darauf hat, dass nach den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab dem 1. Januar 2014 beginnt.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Herstellungsanspruch unter folgenden Voraussetzungen zu bejahen:

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Vorliegen einer Pflichtverletzung, die sich der SozialleistungstrÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zum Berechtigten zurechnen lassen muss.

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Eintritt eines rechtlichen Nachteils oder Schadens beim Berechtigten.

3.Â Â Â Â Â Â Â Â Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und einem Schadenseintritt.

4.Â Â Â Â Â Â Â Â MÃ¶glichkeit der Herstellung des Zustandes, der ohne Pflichtverletzung eingetreten wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2000 â□□ B 13 RJ 37/98 R mwN).

Der SozialversicherungstrÃ¤ger ist im Rahmen des Â§ 95 SGB XII befugt, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des rentenberechtigten SozialhilfeempfÃ¤ngers (hier der Beigeladenen) gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger geltend zu machen (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2000 â□□ B 13 RJ 37/98 R).

Die Beklagte ist allerdings nicht verpflichtet, einen Rentenbeginn bereits ab 1. Januar 2014 festzustellen. Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs liegen nicht vor, weil es schon an einem Kausalzusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt fehlt. Dabei muss der Schaden bei dem Beigeladenen eingetreten sein.

MaÃ□stab der KausalitÃ¤tsprÃ¼fung ist auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Lehre von der wesentlichen mitwirkenden Bedingung. Nach

dieser sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. FÃ¼r die insoweit erforderliche wertende Entscheidung Ã¼ber die Wesentlichkeit einer Ursache fÃ¼r den Erfolg (2. Stufe) gilt: Es kann mehrere rechtlich-wesentliche Mitursachen geben. â□□Wesentlichâ□□ ist nicht gleichzusetzen mit â□□gleichwertigâ□□ oder â□□annÃ¤hernd gleichwertigâ□□. Zwar kann auch eine nicht annÃ¤hernd gleichwertige, sondern verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig niedriger zu bewertende Ursache fÃ¼r den Erfolg rechtlich wesentlich sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die andere Ursache keine Ã¼berragende Bedeutung hat (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. BSG, Urteil vom 30.Â MÃ¤rz 2017 â□□ B 2 U 6/15 R). Ist dagegen eine Ursache gegenÃ¼ber einer anderen von Ã¼berragender Bedeutung, so ist nur diese als â□□wesentlicheâ□□ Ursache im Sinne des Sozialrechts zu qualifizieren. Die andere, damit nicht wesentliche Ursache kann zwar gleichwohl â□□AuslÃ¶serâ□□ fÃ¼r den Ursachenzusammenhang sein, jedoch ohne dass ihr insoweit rechtlich entscheidende Bedeutung zukÃ¤me (vgl. BSG, Urteil vom 9. Mai 2006 â□□ B 2 U 1/95 R).

Rechtlich wesentlich fÃ¼r den Eintritt des Schadens der Beigeladenen, den wirtschaftlich aber der KlÃ¤ger zu tragen hat, sind zwei Ursachen, die der KlÃ¤ger gesetzt hat. Zum einen hat er es unterlassen, auf der Grundlage des Â§ 91 a BSHG bzw. Â§ 95 SGB X spÃ¤testens 2012 fÃ¼r die Beigeladene bei der Beklagten eine Rente nach Â§ 43 Abs. 6 SGB VI zu beantragen. Zum anderen hÃ¤tte er bereits zum gleichen Zeitpunkt die Beigeladene im Hinblick auf einen Rentenantrag beraten mÃ¼ssen. Diese Ursachen muss sich die Beklagte bei wertender Betrachtung nicht zurechnen lassen.

Soweit der Beklagten Ã¼berhaupt eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, wiegt diese gering. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist der Beklagten auch keine Verletzung einer Beratungspflicht (nach Â§ 109 Abs. 1 Satz 4 SGB VII, Â§ 115 Abs. 6 SGB VI nach Â§ 14 SGB I) vorzuwerfen. Anlass fÃ¼r eine Spontanberatung bestand nicht. Bei der Hinweispflicht des Â§ 115 Abs. 6 SGB VI handelte es sich um eine KompromisslÃ¶sung: Nach EinfÃ¼hrung des SGB VI sollte das Antragsprinzip beibehalten werden, andererseits sollten Folgen verspÃ¤teter Antragstellung vermieden werden. Mit â□□geeigneten FÃ¤llenâ□□ waren vorrangig Altersâ□□ und Hinterbliebenenrenten gemeint (vgl. PflÃ¼ger in jurisPK â□□ SGB VI â□□ Â§ 115 Rn. 3). Â§ 109 SGB VI ergÃ¤nzt Â§ 14 SGB I: er regelt die Serviceleistungen Renteninformation, Rentenauskunft (Winkler in jurisPK â□□ SGB VI, Â§ 109, Rn. 15). Hieraus eine Pflicht der Beklagten abzuleiten, ggf. durch EDV sicherzustellen, alle Versicherten zu informieren, sobald die (ggf. auch entfernte) MÃ¶glichkeit eines Rentenanspruchs besteht, auch solcher AnsprÃ¼che, die â□□ wie Â§ 43 Abs. 6 SGB VI â□□ ggf. erheblicher weiterer (u.a. auch medizinischer) Ermittlungen bedÃ¼rfen, hÃ¤lt der Senat fÃ¼r zu weitgehend. EDVâ□□technisch zu erfassen, wer in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen beschÃ¤ftigt ist, besagt nichts darÃ¼ber, dass damit nach einer Wartezeit von 20 Jahren der Tatbestand des Â§ 43 Abs. 6 SGB VI per se erfÃ¼llt ist, insbesondere auch nicht im konkreten Fall. Nach Â§ 43 Abs. 6 SGB VI muss der Versicherte bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert gewesen sein und seitdem ununterbrochen. Anhand der

Ãberfï¼hrung der Invalidenrente in eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente durch den Bescheid von Ende 1991 vermochte die Beklagte nicht zu erkennen, dass die Beigeladene vor WartezeiterfÃ¼llung und (ununterbrochen) voll erwerbsgemindert i.S.d. Â§ 43 Abs. 6 SGB VI war. Anhand der Meldung der Pflichtbeitragszeiten konnte die Beklagte nicht erkennen, dass die Beigeladene vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen beschÃ¤ftigt ist. Dass dies der Fall ist und die Beigeladene Sozialhilfeleistungen erhalten hat (vgl. dazu Â§ 41 SGB XII, Â§Â§ 56ff. SGB IX) wusste allerdings der KlÃ¤ger. Im Ãbrigen kann die Wartezeit nach Â§ 43 Abs. 6 SGB VI auch durch eine BeschÃ¤ftigung eines voll Erwerbsgeminderten auÃerhalb einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen erfÃ¼llt werden (was allerdings nicht der Regelfall sein wird); es erschlieÃt sich dem Senat nicht, wie die Beklagte auch solche Versicherte erfassen und ârechtzeitigâ informieren kÃ¶nnte.

Die Auffassung des Sozialgerichts wÃ¼rde im Ergebnis einer RentengewÃ¤hrung von Amts wegen gleichkommen, die der Gesetzgeber gerade nicht vorgesehen hat. Im Ãbrigen stellt der Fall der Beigeladenen einen seltenen Ausnahmefall dar: sie bezog bereits nach DDR-Recht eine Invalidenrente, umgewandelt in eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, und war darÃ¼ber hinaus in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen tÃ¤tig. Ohne konkreten Anlass besteht keine Pflicht der Beklagten, solche seltenen AusnahmefÃ¤lle gesondert und aufwÃ¤ndig zu erfassen und zu prÃ¼fen, zumal auch dann noch nicht feststÃ¼nde, dass ein Rentenanspruch besteht. Falls man gleichwohl eine Pflichtverletzung der Beklagten bejaht, tritt diese jedenfalls als rechtlich unwesentlich zurÃ¼ck (dazu ausfÃ¼hrlich unten).

SchlieÃlich kann offenbleiben, ob die Betreuerin der Beigeladenen bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt hÃ¤tte Rente beantragen mÃ¼ssen, was sich die Beigeladene dann aber zurechnen lassen mÃ¼sste.

Die Verantwortung des KlÃ¤gers folgt kausal daraus, dass er der Beigeladenen mindestens seit 1991 Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. nach dem SGB XII erbringt und ihm die LebensumstÃ¤nde der Beigeladenen (mindestens aus ihren AntrÃ¤gen auf Leistungen) umfassend (auch der Gesundheitszustand) seit Jahren bekannt sind. Wegen der sozialhilferechtlichen Anspruchsgrundlagen bestand zwischen KlÃ¤ger und der Beigeladenen Ã¼ber Jahre ein dauerndes bzw. fortlaufendes Verwaltungsverfahren. Im Gegensatz zur Beklagten, war dem KlÃ¤ger positiv bekannt, dass die Beigeladene als voll Erwerbsgeminderte in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen tÃ¤tig ist. Die Beigeladene hat von dem KlÃ¤ger (bzw. RechtsvorgÃ¤ngerin) hierfÃ¼r auch Eingliederungsleistungen erhalten. Der Beklagten kÃ¶nnte insofern allenfalls der Vorwurf gemacht werden, dass sie eine solche TÃ¤tigkeit anhand des Arbeitgebers hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, wovon der Senat â wie ausgefÃ¼hrt â nicht Ã¼berzeugt ist. Es ist allerdings widersprÃ¼chlich vom KlÃ¤ger, der Beklagten vorzuwerfen, sich Ã¼ber einen Sachverhalt keine Kenntnis verschafft zu haben, Ã¼ber den er selbst aber vollstÃ¤ndig orientiert war. Der KlÃ¤ger wusste insbesondere positiv, dass die Beigeladene schon seit August 1991 âununterbrochenâ in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen beschÃ¤ftigt ist bzw. war. Das ergibt sich eindeutig aus dem

Schreiben des KlÃ¤gers an die Betreuerin vom 12. Februar 2018. AuÃerdem war ihm die Regelung des Â§ 43 Abs. 6 SGB VI bekannt (und sollte ihr auch bekannt sein), wonach Versicherte, die bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfÃ¼llt haben. Auch das ist dem Schreiben des KlÃ¤gers an die Betreuerin vom 12.Â Februar 2018 zu entnehmen. Der KlÃ¤ger wusste wegen der WerkstatttÃ¤tigkeit und den Sozialhilfeleistungen auch, dass die Beigeladene wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstÃ¤tig war. Er hat sich auÃerdem die ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf sein Konto Ã¼berweisen und sich von der Beklagten Rentenbescheide Ã¼bersenden lassen. Der KlÃ¤ger hatte â schon wegen des Nachrangprinzips und seiner umfassenden Kenntnis â mindestens seit 2012 konkrete Veranlassung, mÃ¶gliche RentenansprÃ¼che der Beigeladenen zu klÃ¤ren. Dies gilt umso mehr, als eine ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers ab 1.Â MÃ¤rz 2003 gegeben ist und deshalb Anlass bestand, LeistungsfÃ¤lle, wie die der Beigeladenen, zu prÃ¼fen. Aufgrund dieser Sachlage hÃ¤tte der KlÃ¤ger fÃ¼r die Beigeladene rechtzeitig einen Rentenantrag stellen oder die Beigeladene diesbezÃ¼glich beraten mÃ¼ssen. Ein âSchadenâ wÃ¤re dann vermieden worden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sich der KlÃ¤ger erst mit Schreiben vom 12. Februar 2018 zu einer spontanen Beratung veranlasst gesehen und die Betreuerin aufgefordert hat, einen entsprechenden Rentenantrag zu stellen.

Ãber sÃ¤mtliche bzw. die wesentlichen Informationen hat die Beklagte nicht verfÃ¼gt, was auch der KlÃ¤ger einrÃ¤umen muss. Dem KlÃ¤ger waren die LebensumstÃ¤nde weitaus umfangreicher und in allen wesentlichen Beziehungen bekannt; hinzu tritt ein eigenes wesentliches Interesse an der KlÃ¤rung des Rentensachverhaltes.

Das Schreiben des Landkreises Weimarer Land vom 12. Februar 2018 bietet schlieÃlich einen Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass dem KlÃ¤ger erst 2018 das eigene VersÃ¤umnis bewusst wurde. Er hat die Betreuerin aufgefordert, âunverzÃ¼glichâ einen Rentenantrag zu stellen (was sie auch selbst hÃ¤tte tun kÃ¶nnen, Â§ 95 SGBÂ XII) und auÃerdem eine Frist gesetzt. Das spricht dafÃ¼r, dass zu diesem Zeitpunkt der wirtschaftliche Schaden des KlÃ¤gers (nicht der der Beigeladenen) begrenzt werden sollte.

Ist eine Pflichtverletzung im Sinne einer Verletzung einer Beratungspflicht festzustellen, dann ist diese dem KlÃ¤ger und nicht der Beklagten vorzuwerfen. Diese Pflichtverletzung muss sich die Beklagte im Rahmen eines Herstellungsanspruchs nicht zurechnen lassen, denn der KlÃ¤ger war hier nicht in Aufgaben des LeistungstrÃ¤gers, also der Beklagten eingebunden. Hier stehen KlÃ¤ger und Beigeladene âin einem Lagerâ. WÃ¤re der Beigeladenen durch eine Verletzung einer Beratungspflicht durch den KlÃ¤ger ein Schaden entstanden, hÃ¤tte dieser (nur) im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs geltend gemacht werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger kann sich mithin im Ergebnis nicht auf der Grundlage eines

sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs den durch eigene VersÃ¤umnisse entstandenen Schaden durch die Beklagte erstatten lassen.

Die Kostenentscheidung der Klage wegen eines frÃ¼heren Rentenbeginns, den der KlÃ¤ger in Prozessstandschaft fÃ¼r die Beigeladene geltend gemacht hat, beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Die Kostenentscheidung der Klage auf Erstattung, den der KlÃ¤ger aus eigenem Recht geltend gemacht hat, beruht auf Â§ 197 a Abs. 3 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 16.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024